



Wahlordnung (WO)

für die Parteitage der Partei DIE REFORMER

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Partei DIE REFORMER sofern Landesverbände und Gebietsverbände keine eigenen Wahlordnungen beschließen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Versammlungsleiter, Protokollführer, Wahlleiter und Wahlhelfer können Mitgliedern und Förderer der Partei sein und müssen nicht notwendigerweise der jeweiligen Gliederung angehören.
- (2) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Bei sonstigen Wahlen kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn es dazu keinen Widerspruch gibt.
- (3) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Verwendete Stimmzettel müssen dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzettel elektronische Stimmgeräte verwendet werden.
- (4) Auch Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist nach Verkündung im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 3 Wahlankündigung

- (1) Zu Wahlen muss satzungsgemäß in elektronischer Form und mit 14-Tagefrist eingeladen werden.
- (2) Bei nicht satzungsgemäßer Einladung bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung zu nehmen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Versammlung per Akklamation eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlvorgänge, stellt das Wahlergebnis fest und dokumentiert es schriftlich.

§ 5 Wahl für Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt.
- (2) Wahlen für Parteiämter oder Mandate finden geheim statt.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge müssen in elektronischer Form eingereicht werden und vom Vorgeschlagenen bestätigt sein. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, können Wahlvorschlag und Zustimmung des Vorgeschlagenen durch Zuruf erfolgen.
- (3) Für eine Wahl vorgeschlagene Bewerber erhalten gleichermaßen angemessene Redezeit für Vorstellung und Bewerbung.
- (4) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in einer vorgegebenen Reihenfolge auf dem vorgesehenen Stimmzettel aufzunehmen.
- (5) Gewählt wird, indem Wahlberechtigte hinter dem Namen des Vorgeschlagenen Bewerbers mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ votieren. Keine Kennzeichnung zählt als Enthaltung.

§ 7 Stimmenauszählung

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die Auszählung darf jedoch nicht durch diese Öffentlichkeit beeinträchtigt werden.
- (2) Ist ein Votum auf einem Stimmzettel nicht klar für die Wahlkommission erkennbar, ist der Stimmzettel für ungültig zu erklären.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird schriftlich festgehalten und im Versammlungsprotokoll veröffentlicht.

§ 8 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Grundsätzlich ist in einem Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen erreicht. Hierbei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.
- (2) Bei Vorstandswahlen jedoch ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erforderlich, in einem zweiten oder weiteren Wahlgang genügt die relative Mehrheit
- (3) Bei Stimmgleichheit ist nochmal zu wählen.

§ 9 Reihenfolge der Wahl

(1) Haben in einem Wahlgang mehr vorgeschlagene Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als Parteiämter oder Mandate zu besetzen sind, ist gewählt wer die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen kann. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren vorgeschlagene Bewerber, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben als Ersatzdelegierte gewählt, sofern keine separate Ersatzdelegiertenwahl vorgesehen ist.

(2) Entfällt auf mehrere vorgeschlagene Bewerber die gleiche Stimmzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

§ 10 Weitere Wahlgänge und Nachwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.

(2) Unbesetzte Parteiämter und Delegiertenmandate sind durch Nachwahlen zu besetzen.

§ 11 Annahme der Wahl

Eine Wahl gilt als angenommen, wenn der gewählte Bewerber dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 12 Wahldokumentation und Aufbewahrungspflichten

(1) Jede Wahl ist durch ein Versammlungsprotokoll angemessen zu dokumentieren. Das Protokoll ist neben dem Versammlungsleiter auch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlprotokoll, Wahllisten u.a.) sind für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 13 Wahlwiederholung

Sollte während des Wahlvorgangs ein ergebnisrelevanter Wahlfehler festgestellt werden, hat die Wahlkommission die Wiederholung der Wahl zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll zu dokumentieren.

§ 14 Wahlanfechtung

(1) Begründete Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen nach dem Wahltag an das zuständige Schiedsgericht zu richten. Eine Wahlanfechtung ist nur dann begründet, wenn der behauptete Mangel Ergebnisrelevanz für die Wahl haben konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt ist neben dem Vorstand oder zuständigen Landes- oder Gebietsverbandsvorstands auch jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer.

(3) Das Schiedsgericht kann bei einer berechtigten Wahlanfechtung die Wahlwiederholung verlangen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Bundesparteitag am 06.10.2016 in Kraft.